



„Alles Ausverkauf“ oder was Sie bei der Bewerbung eines Ausverkaufs alles beachten sollten



Sixtus Jodlbauer
s.jodlbauer@bkp.at

Überblick. Aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in Sachen Köck stand bereits Anfang dieses Jahres fest, dass die österreichischen Bestimmungen, welche die verwaltungsbehördliche (Vorab-)Bewilligungspflicht der „Ankündigung von Ausverkäufen“ regeln, zum Teil der europäischen Richtlinie für Unlautere Geschäftspraktiken widersprechen. Die am 12.07.2013 in Kraft getretene UWG-Novelle 2013 soll diese EU-Rechtswidrigkeit in Form einer „abgespeckten“ Vorab-Bewilligungspflicht sanieren.

Vorab-Bewilligungspflicht von Ausverkaufs-Ankündigungen. Nach neuem wie altem Gesetzeswortlaut (§§ 33a ff UWG) sind sogenannte „Ankündigung von Ausverkäufen“ nur mit vorheriger Bewilligung der zuständigen Behörde (in der Regel Bezirkshauptmannschaft) zulässig. Darunter wurden nach dem alten Gesetzeswortlaut Bewerbungen verstanden, die darauf schließen lassen, dass Waren beschleunigt im Kleinverkauf abgesetzt werden und den Eindruck erwecken, dass der Unternehmer durch besondere Umstände (zB Insolvenz) genötigt ist, beschleunigt zu verkaufen und deshalb seine Waren zu außerordentlich vorteilhaften Bedingungen oder Preisen anbietet. Der Gesetzgeber verfolgt damit den Zweck, einerseits andere Unternehmer vor unlauterem Wettbewerb und andererseits Konsumenten vor psychischer Beeinflussung zu schützen.

Ausnahmen. Bekanntmachungen über Saisonschlussverkäufe, Saisonräumungsverkäufe, Inventurverkäufe und dergleichen fielen schon nach dem alten Gesetzeswortlaut nicht unter diese Vorab-Bewilligungspflicht.

Bestimmte Voraussetzungen. Die Vorab-Bewilligung ist nach dem alten, aber auch nach dem neuen Gesetzeswortlaut seitens der zuständigen BH beispielsweise zu verweigern, wenn bestimmte im Gesetz angeführte Gründe (Ableben des Geschäftsinhabers, Einstellung des Gewerbebetriebes, Übersiedlung des Geschäfts, usw) nicht vorliegen.

EuGH in Sachen Köck. Nach der Entscheidung des EuGH in Sachen Köck (17.1.2013, C-2006/11) kann zwar – wie mit der UWG-Novelle 2013 umgesetzt – grundsätzlich an der Vorab-Bewilligungspflicht seitens der Behörde

festgehalten werden, doch ist hinsichtlich einer allfälligen Untersagung eine einzelfallbezogene Lauterkeitsprüfung der jeweiligen Ausverkaufsankündigung insbesondere entsprechend den Kriterien der europäischen Richtlinie für Unlautere Geschäftspraktiken (RL-UGP) vorzunehmen.

Behördenpraxis. Aufgrund des Vorrangs des EU-Rechts war vor dem Inkrafttreten der UWG-Novelle 2013 zunächst eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Umsetzungspraxis eingetreten. Denn nach Meinung einiger Stimmen der Lehre hätte die jeweils zuständige BH (auch ganz unabhängig vom Bestehen der gesetzlich angeführten Voraussetzungen) die Ankündigung des Ausverkaufs bewilligen müssen, wenn diese Ankündigung in concreto weder aggressiv noch irreführend oder sonst unlauter war. Schließlich hat die Verwaltung nach höchstgerichtlicher Judikatur für die volle Wirksamkeit des EU-Rechts Sorge zu tragen. Das führte aber mitunter angeblich dazu, dass die Verwaltung zwar den vom EU-Recht verdrängten EU-rechtswidrigen Gesetzeswortlaut nicht anwendete, eine lauterkeitsrechtliche Prüfung nach Meinung der Behörden jedoch durch die Gerichte vorzunehmen gewesen wäre.

UWG-Novelle 2013. Die am 12.07.2013 in Kraft getretene UWG-Novelle 2013 soll mit der Neuformulierung der gesetzlichen Regelung hier wieder Rechtssicherheit sowie einen EU-rechtskonformen Gesetzeswortlaut schaffen. Dieser legt fest, dass in Zukunft „nur“ Ausverkaufsankündigungen wegen Geschäftsaufgabe bzw -verlegung bewilligungspflichtig, solche wegen eines Elementarereignisses (zB Hochwasser) aber anzeigepflichtig sind. Außerdem stellt der neue Gesetzesentwurf klar, dass die zuständige BH nun (erstmal!) auch eine lauterkeitsrechtliche Prüfung (gem UWG), also insbesondere auch betreffend das Irreführungsverbot vorzunehmen hat.

Fazit. Ob die UWG-Novelle 2013 zu der vom Gesetzgeber beabsichtigten Rechtssicherheit sowie Deregulierung von Ausverkaufsankündigungen beiträgt, ist fraglich, da durch die neue Regelung ein großer Ermessens-, aber auch Argumentationsspielraum geschaffen wird. Man wird hier wohl auch in Hinkunft fachkundigen Rat einholen müssen.

Brauneis • Klauer • Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20

viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Neues Kartellrecht beschränkt auch die Strategien kleiner Unternehmen



Bernhard Girsch
b.girsch@bkp.at

Überblick. Mit 1.3.2013 wurde das österreichische Kartellrecht durch eine Novelle weiter verschärft. Die für Viele „rettende“ Bagatellausnahme vom Kartellverbot wurde stark eingeschränkt, die Regelung über eine „gemeinsame Marktbeherrschung“ empfindlich erweitert, die Auskunftspflichten gegenüber den Behörden durch Strafdrohungen verschärft, die Rechte der Behörden bei Hausdurchsuchungen ergänzt, das Erlangen eines Status als Kronzeugen erschwert, die Möglichkeiten für Schadenersatzklagen gegen Kartellanten erweitert, usw. Ziel der Novelle war es, die Effizienz in der Vollziehung des Kartellrechts zu steigern, ohne eine organisatorische Neuordnung des bestehenden Mischsystems von Behörden und Gerichten vorzunehmen.

Einschränkung der Bagatellausnahme. Die bisherige umfassende Bagatellschwelle von 25% Marktanteil für alle lokalen Kartelle, Absprachen oder Kooperationen wurde beseitigt. Nunmehr unterliegen ähnlich der EU-Regelung alle horizontalen Vereinbarungen ab einem Marktanteil der beteiligten Unternehmen von 10% und vertikalen Vereinbarungen ab 15% ausnahmslos dem Kartellverbot. Darüberhinaus sind hard-core Kartelle, nämlich die bezweckte Festsetzung von Verkaufspreisen, Einschränkung der Erzeugung oder des Absatzes von Produkten oder Aufteilung von Märkten nunmehr jedenfalls, also auch unterhalb dieser Schwellen verboten, sodass auch KMUs vermehrt ins Blickfeld der Kartellbehörden rücken.

Gemeinsame Marktbeherrschung. Erklärtes Ziel der Novelle war die Verstärkung der Aufsicht über marktbeherrschende Unternehmen. Es wurden weitere Vermutungstatbestände einer „gemeinsamen Marktbeherrschung“ eingeführt, wonach diese auch schon vorliegen soll, wenn bereits auf zwei oder drei Unternehmen im Markt gemeinsam 50% oder auf bis zu fünf Unternehmen 66,6% der Marktanteile entfallen. Damit können in konzentrierten Märkten Unternehmen mit vergleichsweise geringen Anteilen leicht ebenso als „Marktbeherrscher“ qualifiziert werden und unterliegen damit den strengeren Missbrauchsregeln. Hier ist neu, dass nicht mehr nur die „Erzwingung“ unangemessener Preise oder Geschäftsbedingungen, sondern neuerdings bereits die bloße Forderung von Bedingungen verboten ist, die von solchen Preisen und Bedingungen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb ergeben würden. Ein Unternehmen in einer (vermeintlich) marktbeherrschenden Stellung ist daher zur

Risikovermeidung gut beraten, nur noch solche Preise und Bedingungen zu verlangen, wie sie unter Wettbewerbsdruck möglich wären, was naturgemäß den Spielraum der Unternehmen erheblich einschränkt.

Untersuchungsbefugnisse der Behörde gestärkt. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann nun die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen anordnen und bei Weigerung hohe Strafen verhängen. Ferner erhält die Behörde ein umfassendes Befragungsrecht bei Hausdurchsuchungen und kann auch Räume versiegeln oder für die Dauer der Hausdurchsuchung Beweismittel beschlagnahmen. Die Versiegelung von Dokumenten auf Verlangen des Unternehmens zur richterlichen Überprüfung ist nur mehr stark eingeschränkt möglich.

Kronzeugen. Ein gänzlicher Erlass einer Kartellstrafe kommt für einen Kronzeugen nur noch in Betracht, wenn dieser Beweise vorlegt, auf deren Grundlage die Behörde entweder eine Hausdurchsuchung oder direkt eine Kartellstrafe beim Kartellgericht beantragen kann. Allerdings kann es nun auch mehrere Kronzeugen mit abgestufter Straferleichterung geben.

Private Enforcement. Einige Neuerungen sollen Schadenersatzklagen gegen Kartellanten erleichtern. Durch ein Kartell geschädigte Unternehmen können auch Anträge zur Feststellung eines Kartells beim Kartellgericht zwecks Vorbereitung von Schadenersatzklagen stellen. Damit können nun zur Erleichterung der Beweisführung Vorentscheidungen durch das auch inquisitorisch tätige Kartellgericht über das Bestehen eines Kartells herbeigeführt werden, und auf dieser erleichterten Basis dann Schadenersatzklagen bei den Zivilgerichten eingebracht werden (follow-on-Klage). Dies ist auch gegen anerkannte Kronzeugen möglich.

Fazit. Die Kartellgesetznovelle 2013 bringt einige wesentliche Verschärfungen, welche Unternehmensstrategien weiter beschränken können und längst nicht nur mehr klassische Kartelle betreffen. Ob durch Compliance-Maßnahmen eines neuen Managements hervorgekommene verbotene Absprachen aber nach wie vor zu Kronzeugenanträgen des Unternehmens und damit Aufdeckung des Kartells führen werden, bleibt angesichts der auch dem Kronzeugen drohenden Schadenersatzansprüche abzuwarten. Eine rechtliche Neuorientierung der Unternehmen an die jüngste Rechtslage wird jedenfalls notwendig sein.

Brauneis • Klauer • Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien • Bauernmarkt 2 • Tel.: +43 1 532 12 10-0 • Fax: +43 1 532 12 10-20

viennalaw@bkp.at • www.bkp.at • UID ATU62022625 • DVR 0821381 • Handelsgericht Wien • FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.